



GH-5200 Brugg, ENSI, [REDACTED]

Kernkraftwerk
Gösgen-Däniken AG
Postfach
4652 Däniken

Ihr Zeichen: [REDACTED]-D-52954
Unser Zeichen: : [REDACTED]-17/11/014
Sachbearbeiter: [REDACTED]
Brugg, 8. September 2011

Sicherheitstechnischer Nachweis des KKG für das 10'000-jährliche Hochwasser

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 1. April 2011 /1/ hat das ENSI verfügt, dass das KKG bis zum 30. Juni 2011 die Beherrschung des 10'000-jährlichen Hochwassers nachzuweisen hat. Das KKG hat diesen Nachweis, der im KKG-Bericht /2/ dargelegt ist, dem ENSI mit Brief vom 28. Juni 2011 /3/ fristgerecht eingereicht.

Das KKG führt in seinem deterministischen Nachweis aus, dass das Kraftwerksgelände bei einem 10'000-jährlichen Hochwasser knapp nicht überflutet wird und der Störfall allein mit den notstromversorgten Sicherheitssystemen beherrscht werden kann. Darüber hinaus stellt KKG anhand einer Sicherheitsmargenanalyse dar, dass mit Hilfe der notstandgesicherten Systemen auch Hochwasserszenarien welche zu einer Überflutung des Geländes führen, beherrscht werden.

Für alle betrachteten Szenarien zeigt KKG mittels seiner Analysen auf, dass die resultierenden Dosiswerte unterhalb des anwendbaren, gesetzlichen Grenzwertes liegen. Dementsprechend kommt KKG zum Schluss, dass die Kriterien für eine vorläufige Ausserbetriebnahme gemäss Art. 3 der Verordnung des UVEK über die Methodik und die Randbedingungen zur Überprüfung der Kriterien für die vorläufige Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken vom 16. April 2008 (Ausserbetriebnahmeverordnung, SR 732.114.5) nicht erreicht sind.

Das ENSI hat den sicherheitstechnischen Nachweis vom KKG eingehend geprüft. Im Gegensatz zum KKG geht das ENSI bei einem 10'000-jährlichen Hochwasser von einer deutlichen Überflutung des Kraftwerksgeländes aus. Es stützt sich für seine Beurteilungen deshalb einzig auf die Ausführungen von KKG zur Hochwasserbeherrschung mit Hilfe der notstandgesicherten Systeme ab.

Das ENSI kommt zum Schluss, dass der Nachweis der Beherrschung des 10 000-jährlichen Hochwassers unter den vom ENSI gesetzten Randbedingungen erbracht ist (siehe beigelegte Aktennotiz)





und folglich die Kriterien für eine vorläufige Ausserbetriebnahme gemäss Art. 3 der Ausserbetriebnahmeverordnung nicht erreicht sind.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI



Beilage: ENSI, „Stellungnahme des ENSI zum deterministischen Nachweis des KKG zur Beherrschung des 10'000-jährlichen Hochwassers“, ENSI-Bericht 17/1296 vom 2. September 2011

Referenzen:

- /1/ ENSI, „Verfügung: Vorgehensvorgaben zur Überprüfung der Auslegung bezüglich Erdbeben und Überflutung“, ENSI-Brief SGE/FLP – 17/11/014 vom April 2011
- /2/ KKG, „Sicherheitstechnischer Nachweis des Hochwasserschutzes – Verfügung des ENSI vom 1. April 2011“, KKG-Bericht BER-D-51283 vom 21. Juni 2011
- /3/ KKG, „Verfügung aufgrund der Ereignisse in Fukushima vom 18.03.2011 - Verfügung: Vorgehensvorgaben zur Überprüfung der Auslegung bezüglich Erdbeben und Überflutung vom 01.04.2011“ KKG-Brief BRI-D-52954 vom 28. Juni 2011